Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BFS

Statistik des öffentlichen Verkehrs (OeV)

Erhebungen Personen- und Güterverkehr Eisenbahnen - Erläuterungen

Version 3.0
Februar 2024

1. Allgemeine Informationen

Aufgrund der bilateralen Verträge mit der Europäischen Union muss die Schweiz Daten an das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) liefern. Die Erfassung der entsprechenden **Jahreszahlen 2023** wird auf zwei Online-Befragungen aufgeteilt:

- **Eisenbahn Güterverkehr**: **Meldefrist: 28. März 2024**
- **Eisenbahn Personenverkehr:** **Meldefrist: 15. Mai 2024**

2. Auskunftspflicht / Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 16 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) sind die Bahnunternehmen verpflichtet, die für die amtliche Verkehrsstatistik erforderlichen Angaben zu machen. In der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1) ist die Statistik des öffentlichen Verkehrs, die auch die Eisenbahnstatistik beinhaltet, als Erhebung mit obligatorischer Teilnahme aufgeführt.

Im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik (SR 0.431.026.81), das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, verpflichtet sich die Schweiz, die in der Verordnung (EU) 2018/643 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 (Neufassung) beschriebene Eisenbahnstatistik an EUROSTAT zu liefern.

3. Wer muss melden?

An den Erhebungen zum öffentlichen Verkehr teilnehmen müssen alle in der Schweiz aktiven öffentlichen oder privaten Unternehmen, die über die notwendigen Rechte (Konzession, Bewilligung usw.) verfügen, um in der Schweiz Dienstleistungen (inklusive Bau und Betrieb von Infrastruktur) zur Beförderung von Gütern und/oder zur regelmässigen gewerbsmässigen Beförderung von Personen im Bereich der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt, der Seilbahnen und/oder des öffentlichen Strassenverkehrs zu erbringen. Ebenfalls meldepflichtig sind die aufgrund eines Staatsvertrages in oder im Grenzverkehr mit der Schweiz operierenden Unternehmen.

4. Zuständigkeiten

Das Bundesamt für Statistik (BFS) trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Statistikabkommens und somit auch für die Eisenbahnstatistik. Das BFS führt die Erhebung wie bisher in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) durch. Das BAV übernimmt die Datenerfassung bei den Datenlieferanten. Rückfragen der Eisenbahnunternehmen sind daher an das BAV zu richten. Die weiteren Arbeitsschritte (Datenaufbereitung, Anonymisierung, Weiterleitung an EUROSTAT und Publikation) übernimmt das BFS.

5. Verwendungszweck der Originaldaten / Veröffentlichungen

Das Bundesamt für Statistik wird die über alle Unternehmen aufsummierten Daten an EUROSTAT weiterleiten und im eigenen Statistikportal (www.bfs.admin.ch) publizieren.

Die Originaldaten (Rohdaten) derjenigen Unternehmen, welche einer Weitergabe zugestimmt haben, werden der Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom für aufsichtsrechtliche Zwecke sowie dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) für interne Zwecke (nur Daten von Mitgliedern) zur Verfügung gestellt. Das BAV bearbeitet und verwendet die Daten der Transportunternehmen im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen.

6. Weitergabe korrigierter Daten für Monitoring BAV

Die vom BFS korrigierten (bearbeiteten) Daten werden dem BAV für das Monitoring Energie und für das Monitoring Sicherheit zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des Einbezugs von geschützten Einzeldaten im Aufbereitungsprozess des BFS ist bei einigen Unternehmen die Weitergabe von statistischen Daten zu Aufsichtszwecken nicht zulässig. In diesen Fällen erfolgt die Weitergabe nur mit schriftlicher Zustimmung der Unternehmen (Art. 14 Abs. 1 BstatG). Die betroffenen Unternehmen werden in der Applikation die Möglichkeit erhalten, ihre Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern.

7. Abgrenzungen und Meldeoptik

Öffentlicher Verkehr
Im Rahmen dieser Erhebung sind die Angaben in Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr zu melden. Der öffentliche Verkehr ist jenes Angebot, das einer Konzessions- oder Bewilligungspflicht unterliegt. ***Nicht konzessions- bzw. bewilligungspflichtige Angebote sind auszuklammern*** (z.B. Gelegenheitsverkehre).

Territorialität
Die relevanten Angaben betreffen ***ausschliesslich die Aktivitäten auf Schweizer Hoheitsgebiet***. Schweizer Unternehmen, die auch im Ausland tätig sind, grenzen ihre Aktivitäten territorial ab (Schweizer Hoheitsgebiet). Ausländische Unternehmen geben nur diejenigen Aktivitäten an, die auf Schweizer Territorium erbracht worden sind. Wo eine eindeutige Abgrenzung nicht möglich ist, soll die Zuteilung nach bestem Wissen erfolgen.

Betrieb mehrerer Verkehrsmittel
Einige Unternehmen betreiben mehrere öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Eisenbahnen und Autobusse). Die zu meldenden Zahlen haben sich ***ausschliesslich auf den Bereich Eisenbahnen*** zu beziehen. Wo eine eindeutige Abgrenzung nicht möglich ist, soll die Zuteilung nach bestem Wissen erfolgen.

Konzerne
Transportunternehmen, die in Konzernen (Mutter-/Tochterunternehmen) organisiert sind, haben sicherzustellen, dass dieselben statistischen Angaben nicht mehrfach geliefert werden. Die Daten werden ***generell bei allen Tochterunternehmen separat eingefordert***. Von diesem Prinzip abweichende Meldungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, müssen aber mit dem BFS abgesprochen werden.

8. Meldeverfahren

Personenverkehr
Die Meldungen im Personenverkehr erfolgen ***grundsätzlich*** durch das Transportunternehmen (TU), welches die ***rechtliche Verantwortung für das Führen*** des betreffenden Verkehrs trägt. Bei ***Vertragsverkehren*** (Betriebs- oder Kooperationsverträge für Verkehr auf fremdem Netz) meldet die den ***Verkehr führende TU*** die Angaben.

Die Angaben sollten ***keine Mehrfachzählungen*** derselben Person (auf derselben Reise) enthalten. Werden Mehrfachzählungen bei der Erhebung nicht ausgeschlossen, so sind entsprechende Schätzungen erwünscht.

Zu melden ist die ***tatsächlich*** vom Fahrgast bzw. von den Zügen (inkl. Autoverlad-Züge) ***zurückgelegte Distanz*** (effektive Kilometer, nicht Tarifkilometer). Ist dies nicht möglich, soll die geschätzte Distanz angegeben werden.

Güterverkehr
Die statistischen Angaben zum Güterverkehr werden vom für die ***Zugförderung auf Schweizer Territorium liegenden Strecken verantwortlichen Frachtführer*** gemacht. Bei ***Vertragsverkehren*** (Kooperationsverträge für Verkehr auf fremdem Netz) werden die Angaben von der den ***Verkehr führenden TU*** gemeldet.

Pro Transport wird ***ein Gut nur einmal gezählt***, auch wenn es von einem Eisenbahnfahrzeug in ein anderes umgeladen wird (ausser beim Umladen wechselt die Art der Transporteinheit, z.B. Umlad Stückgut in Container).

Im ***(Einzel-)Wagenladungsverkehr*** gilt folgendes Prinzip:

- **SBB Cargo** als Systemführerin ***meldet die Angaben der gesamten*** auf Schweizer Territorium geführten ***Transporte im Wagenladungsverkehr (Normal- und Schmalspur)*** und die selbst geführten Ganzzüge.
- Die **übrigen Unternehmen** melden nur die ***nicht von SBB Cargo erfassten, selber ausgeführten Transporte im Wagenladungsverkehr*** und mit Ganzzügen.

Massgebend ist die ***tatsächlich*** von den Gütern bzw. den Zügen (inkl. Leerfahrten, ohne Autoverlad-Züge) **zurückgelegte Distanz** (nicht die Tarifkilometer).

9. Definitionen

Die ***detaillierten Definitionen*** zu den einzelnen Merkmalen und Aufschlüsselungen finden Sie unter https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/erhebungen/oev.html. Wir bitten Sie, diese ***beim Ausfüllen der Fragebogen unbedingt zu beachten***. Dies erspart Ihnen und auch uns zusätzlichen Aufwand.

10. Kontakt für Auskünfte

Fragen zu dieser Erhebung richten Sie bitte an:

Bundesamt für Verkehr BAV, Sandra Schwendimann-Chassot, Sandra.Schwendimann@bav.admin.ch